

II- 1518 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

697/A.B.  
zu 713/J.  
Präs. am 6. Sep. 1972

30. August 1972

Zl. 36.811-PrM/72

Parlamentarische Anfrage Nr. 713/J  
an den Bundeskanzler, betreffend  
UNC-City-Projekt

An den

Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. König, Hahn und Genossen haben am 9. Juli 1972 unter der Nr. 713/J an mich eine Anfrage betreffend UNC-City-Projekt gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Da in Beantwortung der dringlichen Anfrage der Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Genossen an den Bundeskanzler (621/J) nicht alle Fragen vom Bundeskanzler beantwortet werden konnten, stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

## A n f r a g e :

- 1.) Wann und in welcher Form wurde die Bundesregierung als Vertreter des 65 %-Anteiles an der IAKW AG in Kenntnis gesetzt, daß zur Durchführung des Projektes von Architekt Staber auf Grund zu spät erfolgter ausführlicher Bodenuntersuchungen die ursprünglichen Tragfähigkeitsannahmen, die bei etwa 25 m lagen, jetzt nicht mehr zutreffen?
- 2.) Wenn ja, wie ist das genaue Ergebnis dieser ausführlichen Bodenuntersuchungen, das in einem Zwischenbericht bereits der IAKW AG zur Verfügung stehen soll?

- 2 -

3.) Wie hoch waren die Kosten der Fundamentierung, die der Ermittlung des Finanzerfordernisses von insgesamt 3,5 Milliarden Schilling im IAKW-Finanzierungsgesetz zu Grunde lagen?

4.) In welcher Höhe entstehen Mehrkosten für die Fundamentierung und um wieviel Meter muß tiefer fundamementiert werden als angenommen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Einleitend stelle ich fest, daß diese Anfrage keine Gegenstände der Vollziehung des Bundes zum Inhalt hat und ich, wie von mir schon mehrmals betont wurde, seit Gründung der IAKW AG keine wie immer geartete Sachkompetenz in dieser Angelegenheit mehr habe.

Dennoch bin ich gerne bereit, wie ich das auch bisher immer getan habe, auf Grund der mir vorliegenden Informationen die Anfrage zu beantworten.

Zu Frage 1 und 2:

Ich verweise auf meine diesbezüglichen Ausführungen vor dem Hohen Haus am 8. Juli 1972, denen unter anderem zu entnehmen ist, daß der Fachberater Professor Dr. VEDER die Grundlagen für die in seinem Gutachten getroffenen relativen Abwägungen der Gründungen der einzelnen Projekte für ausreichend angesehen und für die genaue Berechnung der Fundierung nach Auswahl eines Projektes die in seinem Gutachten beschriebenen Tiefbohrungen für erforderlich erachtet hat.

Diese Bodenuntersuchungen wurden rechtzeitig veranlaßt und werden derzeit ausgewertet. Aber auch wenn das Ergebnis noch nicht vorliegt, so kann doch, wie ich ebenfalls schon am 8. Juli 1972 mitgeteilt habe, bereits heute auf Grund der Aussagen von Fachleuten angenommen werden, daß für das höchste Bauwerk (115 m) maximale Fundierungstiefen von 40 Meter, für alle anderen Bauwerke jedoch weit geringere erforderlich sein werden.

- 3 -

Zu Frage 3:

Der für die Fundierung erforderliche Kostenanteil, wie er in den dem Finanzierungsgesetz zugrundeliegenden Kostenberechnungen angenommen wurde, liegt je nach Gebäudeart in der Größenordnung von 5 - 10 %.

Zu Frage 4:

Die in der Frage zum Ausdruck kommende Annahme des Entstehens von Mehrkosten infolge tieferer Fundierungen findet in den bisherigen Untersuchungen keine Bestätigung.

